

VG Ansbach

Urteil vom 17.3.2009

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

I.

Der im ... in ... geborene, (seit ...) verheiratete Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischen Volkstums und alevitischer Glaubenszugehörigkeit; er ist seit 19. März 2008 im Besitze einer Niederlassungserlaubnis. Eigenen Angaben zufolge verließ der Kläger sein Heimatland am 11. Januar 1999 auf dem Luftweg und kam am gleichen Tag in die Bundesrepublik Deutschland, wo sich bereits – seit Mai 1994 – sein Bruder ... aufhielt, der aufgrund (rechtskräftigen) Urteils des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 10. März ... (...) als Asylberechtigter anerkannt wurde. Am 19. Februar 1999 beantragte der Kläger seine Asylanerkennung.

Zur Begründung seines Asylantrags gab der Kläger im Wesentlichen an, seine gesamte Familie habe sich für die MLKP („Marxist Leninist Kommunist Partisi“ = „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“) engagiert. Zwei seiner Brüder und ein Neffe seien Mitglieder der Partei – damals noch „TKP/ML-Hareketi“ – gewesen. Aus diesem Grunde sei die gesamte Familie, darunter auch er, Repressalien seitens der türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt gewesen. Man habe zwar immer vermutet, dass auch er in Verbindung mit der Partei stehe, aber den Nachweis nicht führen können. Tatsächlich habe er im Auftrag der Partei ein auf den Namen eines Dritten eingetragenes Geschäft geführt. Als diese Person in einer konspirativen Wohnung verhaftet worden sei, sei die Situation für ihn zu gefährlich geworden, weshalb er sich zur Ausreise entschlossen habe.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers unter Hinweis auf die Drittstaatenregelung ab, stellte im Übrigen aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei gegeben seien. Der Kläger habe seine Behauptung, auf dem Luftwege nach Deutschland gekommen zu

sein, nicht glaubhaft machen können; er dürfe jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in die Türkei abgeschoben werden, weil aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass er im Falle einer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein würde.

Gegen die eine Asylanerkennung des Klägers ablehnende Entscheidung des Bundesamtes ließ der Kläger Klage erheben, die mit Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 19. Oktober 2000 (...) abgewiesen wurde. Im Übrigen erlangte der Bescheid des Bundesamts Bestandskraft.

II.

Mit Schreiben vom 8. April 2008 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger mit, dass hinsichtlich seiner asylrechtlichen Begünstigung ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden sei. Seit seiner Ausreise hätten sich Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert. Vor dem Hintergrund der dort durchgeführten Reformen sei nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (vgl. Lagebericht vom 11.11.2005) nunmehr davon auszugehen, dass selbst für Personen, die – wie der Kläger – militante staatsfeindliche Organisationen wie die MLKP unterstützt haben bzw. haben sollen und im Rahmen der Terrorismusbekämpfung menschenrechtswidrigen Übergriffen staatlicher Organe ausgesetzt waren, bei einer Rückkehr eine Wiederholungsgefahr in der Regel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne.

In ihrer Stellungnahme vom 9. Mai 2008 baten die Bevollmächtigten das Bundesamt, vorliegend von einem Widerruf abzusehen, weil der Kläger politisch sehr exponiert für die MLKP tätig gewesen sei. Sein Bruder befinde sich als ehemaliger Verantwortlicher der der MLKP nahestehenden Zeitung „atılım“ in türkischer Haft. Erst vor ca. eineinhalb Jahren seien gegen die MLKP umfangreiche Operationen durchgeführt worden, die in verschiedenen, zurzeit noch andauernden Prozessen geendet hätten. Die Verfahren würden auch gegen Unterstützer gerichtet, die z. B. in der „ESP“, bei „Özgür radio“ oder bei der „atılım“ arbeiteten. Entgegen der Ansicht des Bundesamts gebe es nach wie vor Anhaltspunkte dafür, dass für Anhänger der MLKP ein ganz erhebliches Gefährdungspotential bestehe. Die dem Kläger in der Türkei zur Last gelegten Taten seien auch keineswegs verjährt. Schließlich sei es auch nicht zutreffend, dass sich Rechtslage und Menschenrechtssituation so zum Positiven verändert hätten. Tatsächlich könne in letzter Zeit – möglicherweise im Zusammenhang mit dem Wiederaufflammen des bewaffneten Kampfes mit der PKK – sogar eine Verschlechterung festgestellt werden. Insoweit werde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach (vgl. AN 1 K 07.30494, AN 1 K 07.30135) wie auch anderer Verwaltungsgerichte Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 5. Juni 2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 14. Dezember 1999 getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben seien. Das Bundesamt halte insoweit an seiner dem Kläger bereits zur Kenntnis gegebenen Einschätzung trotz der Stellungnahme seiner Bevollmächtigten fest. Die Behauptung, dass sich der Bruder des Klägers aus den angegebenen Gründen in türkischer Haft befinde, sei nicht belegt. Auch gebe es keinerlei

Anhaltspunkte dafür, dass den türkischen Behörden zwischenzeitlich bekannt geworden sei, dass sich der Kläger für die MLKP engagiert habe. In seinem Asylverfahren habe er angegeben, dass ihm eine Verbindung zur Partei nicht habe nachgewiesen werden können. Im Hinblick auf die bereits im Januar ... erfolgte Ausreise des Klägers könne die Einschätzung, ihm wegen der ihm drohenden Strafverfolgung nach Art. 169 tStGB a. F. Schutz gewähren zu müssen, nunmehr in Anbetracht der veränderten Situation nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach Art. 102 Abs. 4 tStGB a. F. erlösche die öffentliche Klage bei Verbrechen, die mit Haftstrafen nicht über fünf Jahren bedroht seien, nach Ablauf von fünf Jahren. Nach Art. 112 Abs. 4 tStGB a. F. würden festgesetzte Strafen bis zu einer Strafe von fünf Jahren nach Ablauf von zehn Jahren infolge Verjährung erlöschen. Zwar wäre eine solche Strafe noch nicht verjährt, indes seien Anklageerhebungen, Strafverfahren und Strafvollzug für vor dem 23. April 1999 begangene Straftaten – wie die in Rede stehende Unterstützungshandlung – durch Gesetz Nr. 4616 vom 21. Dezember 2000 zur Bewährung ausgesetzt worden. Eine Strafverfolgung nach Art. 314 Abs. 2 tStGB wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation bzw. nach Art. 220 Abs. 7 tStGB wegen Unterstützung einer solchen Organisation komme im Falle des Klägers nicht in Betracht, da nach den Übergangsbestimmungen zum neuen Strafrecht (vgl. Gesetz Nr. 5252 vom 4.11.2004) bei vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 1. Juni 2005 begangenen Straftaten das jeweils günstigere Gesetz anzuwenden sei. Nach alledem könnten Strafverfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon lägen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen den Kläger tatsächlich ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden wäre. Auch könne eine ihm bei einer Einreise in die Türkei drohende menschenrechtswidrige Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dem Auswärtigen Amt sei in den letzten vier Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen hätten explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007; so auch VGH Kassel, U. v. 21.6.2006, 6 UE 2667/05.A). Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Dieser Bescheid wurde am 13. Juni 2008 als Einschreibesendung an die Bevollmächtigten des Klägers zur Post gegeben.

III.

Mit einem am 30. Juni 2008 per Telefax bei Gericht eingegangenen Schriftsatz haben die Klägervertreter hiergegen Klage erhoben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamts vom 5. Juni 2008 aufzuheben.

Das Bundesamt beantragte, die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2009 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger u. a. an, er sei im Besitze einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis. Er betätige sich nicht exilpolitisch. Der Klägerevertreter verwies unter Bezugnahme auf die Ausführungen in seiner Klagebegründung auf die schriftsätzlich gestellten Klageanträge. Ergänzend trug er vor, dass erst unlängst – vor ca. zwei Wochen – wieder bekannt geworden sei, dass türkische Behörden gegen Mitglieder der MLKP vorgegangen seien. Wie das Beispiel des nach wie vor in Haft befindlichen Bruders des Klägers zeige, hätten sich die politischen Verhältnisse in der Türkei nicht so gravierend verändert, dass von einer hinreichenden Verfolgungssicherheit für den Kläger ausgegangen werden könnte. Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahmen und Auskünfte wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakten, der in diesem Verfahren gewechselten Schriftsätze und der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger begehrt mit seiner Klage, den Bescheid vom 5. Juni 2008 aufzuheben, mit dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 14. Dezember 1999 erfolgte Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen und darüber hinaus festgestellt hat, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben seien. Diese Klage ist zulässig, sachlich aber nicht begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 5. Juni 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurde der Kläger vor Erlass des Bescheides zum beabsichtigten Widerruf gehört.

Das Bundesamt war nicht verpflichtet, gemäß der zum 1. Januar 2005 neu eingefügten Vorschrift des § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG (nunmehr – seit 28.8.2007 – Satz 4) im Ermessenswege über den Widerruf der Asylanerkennung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu entscheiden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. U. v. 1.11.2005, 1 C 21/04, BayVBl 2006, 409; U. v. 20.3.2007, 1 C 21/06, BayVBl 2007, 632) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. B. v. 4.7.2007, 23 B 07.30069) nur dann der Fall, wenn das Bundesamt bereits früher – selbst vor dem 1. Januar 2005 (insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision zugelassen (vgl. B. v. 6.12.2007, 10 B 146/07) – eine sachliche Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen durchgeführt, deren Vorliegen mit schriftlicher Begründung verneint und die getroffene Negativentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt hat. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der mit Bescheid vom 14. Dezember 1999 ausgesprochenen Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lagen zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vor.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (= die frühere Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Nach ständiger Rechtsprechung zu § 73 Abs. 1 AsylVfG a. F. ist dies im Falle einer Vorverfolgung des Betroffenen insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen (Vor-)Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, U. v. 1.11.2005, 1 C 21/04, BVerwGE 124, 276 ff. = BayVBl 2006, 409 ff. = NVwZ 2006, 707 ff.; U. v. 18.7.2006, 1 C 15/05, BVerwGE 126, 243 ff. = BayVBl 2007, 151 ff. = NVwZ 2006, 1420 ff.). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, U. v. 19.9.2000, 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff. = BayVBl 2001, 278 ff. = NVwZ 2001, 335 ff.; U. v. 8.5.2003, 1 C 15/02, BVerwGE 118, 174 ff. = BayVBl 2004, 184 f.). Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse im Heimatland derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es nicht an (vgl. BVerwG, U. v. 25.8.2004, 1 C 22/03, BayVBl 2005, 56 f. = NVwZ 2005, 89 f.; U. v. 19.9.2000, 9 C 12/00, a. a. O.; U. v. 27.7.1997, 9 B 280/97, BayVBl 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741).

Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient (vgl. BVerwG, U. v. 25.8.2004, a. a. O.).

Das Asylgrundrecht verleiht anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die die Verfolgung begründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (vgl. BVerfG, B. v.

2.7.1980. 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341 ff. = NJW 1980, 2641 ff.; BVerwG, U. v. 24.11.1992, 9 C 3/92, ZAR 1993, 92 f. = EZAR 214 Nr. 3).

Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerfG, B. v. 2.7.1980, a. a. O.; BVerwG, U. v. 29.11.1977 – ständige Rechtsprechung). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (vgl. BVerwG, U. v. 23.7.1991, 9 C 154.90, BVerwGE 88, 367, 374).

Im Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. gilt nichts anderes. Denn die rechtlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. waren, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (BVerwG, U. v. 18.2.1992, 9 C 59/91, BayVBl 1992, 377; U. v. 18.1.1994, 9 C 48/92, NVwZ 1994, 497; U. v. 22.3.1994, 9 C 443/93, NVwZ 1994, 1112).

Diese Grundsätze müssen mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung gelten (vgl. BVerwG, U. v. 24.11.1992, 9 C 3/92, a. a. O.). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 24.11.1998, 9 C 53/97, NVwZ 1999, 302).

Dagegen ist der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, sondern eine gänzlich neue, andersartige Verfolgung, die in keinem Zusammenhang mit der früheren mehr steht (BVerwG, U. v. 18.7.2006, 1 C 15.05, BayVBl 2007, 151; U. v. 12.6.2007, 10 C 24.07, NVwZ 2007, 1330).

Im Widerrufsverfahren sind alle früher geltend gemachten Verfolgungsgründe – auch diejenigen, auf die sich die Bestandskraft des Anerkennungsbescheids nicht erstreckt, gleichgültig ob sie im Anerkennungsbescheid abgelehnt oder sonst nicht berücksichtigt worden sind, unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Zusammenhangs mit einer nunmehr drohenden Rückkehrverfolgung zu untersuchen, bevor die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs in Bezug auf die Rückkehrverfolgung ausgeschlossen werden kann (BVerwG, U. v. 12.6.2007, 10 C 24.07, a. a. O.).

Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, U. v. 1.11.2005, 1 C 21/04, NVwZ 2006, 707; U. v. 19.9.2000, 9 C 12.00, BVerwGE 112, 80; U. v. 8.3.2003, 1 C 15.02, BVerwGE 118, 174). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an (BVerwG, U. v. 25.8.2004, 1 C 22.03, BayVBl 2005, 56 = NVwZ 2005, 89 und vom 27.6.1997, 9 B 280/97, BayVBl 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741), d. h. auch eine rechtswidrige Anerkennung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen werden. Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient.

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982, der insoweit im Wesentlichen gleich lautenden Vorgängervorschrift des heutigen § 73 Abs. 1 AsylVfG, vor allem als Widerrufsgrund vor Augen, dass „in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist“ (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP, BT-Drs. 9/875, S. 18). Sowohl Art. 16 a GG als auch § 51 Abs. 1 AuslG a. F. setzen dabei nach der bisherigen Rechtslage in Anlehnung an die Entstehungsgeschichte des Asylrechts eine staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwG, U. v. 15.4.1997, 9 C 15.96, BVerwGE 104, 254 m. w. N.). Was das Abschiebungsverbot nach dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG angeht, kann dagegen nach Satz 4 dieser Vorschrift eine Verfolgung nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerfG, B. v. 28.9.2006, 2 BvR 1731/04, BVerfGK 9, 259). Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. entsprechend Art. 1 C Nr. 6 Satz 1 GFK für eine staatenlose Person, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat). Auch der Gesetzgeber ging ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 AsylVfG weitgehend derjenigen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK entspricht (vgl. BT-Drs. 9/875, S. 18, zu der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift des § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982). Mit der Schaffung dieser Widerrufsbestimmung wollte der Gesetzgeber ersichtlich die materiellen Anforderungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten. Den engen Zusammenhang belegt auch die Gesetzessystematik. Während § 73

AsylVfG die Beendigungsgründe nach Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK als Widerrufstatbestand fasst, orientieren sich die Erlöschensgründe in § 72 AsylVfG an den Beendigungsklauseln des Art. 1 C Nr. 1 bis 4 GFK. Soweit Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK heranzuziehen ist, sind bei der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention die Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl II 1985 S. 926/II 1987 S. 757 – WVRK –) zwar nicht unmittelbar, aber als Ausdruck allgemeiner Regeln des Völkerrechts anwendbar (vgl. Art. 4 WVRK). Nach Art. 31 Abs. 1 WVRK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen (vgl. BVerwG, U. v. 17.3.2004, 1 C 1.03, BVerwGE 120, 206). „Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach – ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes“ in dieser Bestimmung hat nämlich keine andere Bedeutung als „Schutz dieses Landes“ in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Da Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK die Beendigung des Flüchtlingsrechts im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK regelt, kann mit „Schutz“ nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein. Diese „Beendigungsklausel“ beruht nämlich auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. Handbuch UNHCR Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht. Dagegen werden allgemeine Gefahren (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (anders offenbar die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abk. von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 10. Februar 2003, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 57, wo u. a. eine „angemessene Infrastruktur“ verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können, einschließlich ihres Rechtes auf eine Existenzgrundlage“) ... Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. (BVerwG, U. v. 1.11.2005, 1 C 21/04, BVerwGE 124, 276 = BayVBl 2006, 409).

An diesen Grundsätzen ist auch in Ansehung der am 20. Oktober 2004 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl Nr. L 304/12 vom 30. September 2004) Qualifikationsrichtlinie festzuhalten. Die den Widerruf betreffenden Bestimmungen der Richtli-

nie über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 14 i. V. m. Art. 11) sind im vorliegenden Fall zwar nicht unmittelbar anwendbar. Denn sie gelten gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie nur bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden. Der dem hier streitigen Widerrufsbescheid zugrunde liegende Asylantrag wurde vom Kläger aber bereits im Jahr 1999 gestellt. Gleichwohl ist der Widerruf an den genannten Bestimmungen der Richtlinie zu messen. Denn der deutsche Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, mit der Neufassung von § 73 AsylVfG auch Art. 14 und Art. 11 der Richtlinie umgesetzt, ohne die Anwendbarkeit der Bestimmungen in zeitlicher Hinsicht einzuschränken (BVerwG, B. v. 7.2.2008, 10 C 33/07, ZAR 2008, 192; a. A. noch BVerwG, U. v. 20.3.2007, 1 C 21/06, BVerwGE 128, 199 = BayVBl 2007, 632). Es ist jedoch nicht erkennbar, dass sich für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft aus Art. 14 i. V. m. Art. 11 der Richtlinie, der wörtlich an die entsprechenden Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention anknüpft, inhaltlich in den vorliegend entscheidungserheblichen Fragen etwas anderes ergibt als aus § 73 Abs. 1 AsylVfG, der – wie bereits ausgeführt – ebenfalls im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK auszulegen und anzuwenden ist (vgl. BVerwG, U. v. 1.11.2005, 1 C 21/04, a. a. O.; U. v. 18.7.2006, 1 C 15/05, a. a. O.; U. v. 20.3.2007, 1 C 21/06, a. a. O.). Da es im vorliegenden Verfahren auf die Beantwortung der im Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof vom 7. Februar 2008, a. a. O., formulierten Fragen nicht entscheidungserheblich ankommt, war eine Aussetzung des Verfahrens nicht geboten.

Gemessen an den vorstehenden Grundsätzen hat das Bundesamt zu Recht angenommen, dass die im bestandskräftigen Bescheid des Bundesamts vom 14. Dezember 1999 festgestellte Verfolgungsbetroffenheit des Klägers infolge der nach Erlass des Bescheides zwischenzeitlich eingetretenen grundlegenden Änderungen der (politischen) Verhältnisse in der Türkei weggefallen ist.

Entgegen der Ansicht der Klägervertreter ist das Bundesamt zu Recht vom Vorliegen entscheidungserheblich veränderter Umstände gegenüber der dem Bundesamtsbescheid gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG (vgl. BVerwG, U. v. 8.5.2003, 1 C 15/02, a. a. O.; zur früheren Rechtslage: BVerwG, U. v. 17.10.1989, 9 C 58/88, NVwZ 1990, 654 f.) maßgeblich zugrunde zu legenden Situation des Jahres 1999 ausgegangen. Die vom Bundesamt angenommene Gefährdungssituation für den Kläger wegen seines und seiner Familie gezeigten Engagements für die MLKP („Marxist Leninist Kommunist Partisi“ = „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“) – eigenen Angaben des Klägers zufolge hatten ihm gerade seine Aktivitäten freilich nicht nachgewiesen werden können; die Situation sei für ihn jedoch nach der Verhaftung des eingetragenen Inhabers des Geschäfts, das tatsächlich er im Auftrag der Partei geführt habe, für ihn zu gefährlich geworden – besteht in Folge entscheidungsrelevanter Änderungen der Sachlage nicht mehr. Dass dem Kläger im Falle einer nunmehrigen Rückkehr – wie damals vom Bundesamt angenommen – Verfolgungsmaßnahmen drohten, kann wegen der grundlegenden Änderung der Verhältnisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zwar hatte dem Kläger – ausgehend von seinem Sachvortrag beim Bundesamt – möglicherweise

ein Strafverfahren wegen Art. 169 tStGB a. F. gedroht. Derartige Straftaten verjährten jedoch, soweit sie – wie hier – in der Türkei begangen wurden, gemäß Art. 102 tStGB a. F. bereits nach fünf Jahren, so dass einer erneut drohenden Strafverfolgung mittlerweile Verjährung entgegen steht. Selbst wenn gegen den Kläger Strafen bereits festgesetzt worden sein sollten, würden diese – bis zu fünf Jahren – gemäß Art. 112 Abs. 4 StGB a. F. nach Ablauf von zehn Jahren infolge Verjährung erlöschen. Im Falle des Klägers wäre eine derartige Strafe zwar derzeit noch nicht verjährt, indes ist eine Strafverfolgung gegen den Kläger für vor dem 23. April 1999 begangene Straftaten gemäß Art. 169 tStGB – wie die in Rede stehenden Unterstützungshandlungen des (im Januar 1999 ausgereisten) Klägers – ausgeschlossen. Der Erlass eines solchen Amnestiegesetzes wäre sogar geeignet, die Rechtskraft eines asylrechtlichen Verpflichtungsurteils zu durchbrechen (vgl. BVerwG, U. v. 24.11.1998, 9 C 53.97, BayVBl 1999, 376). Zutreffend hat das Bundesamt weiterhin festgestellt, dass im Falle des Klägers auch eine Strafverfolgung nach Art. 314 Abs. 2 tStGB wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation bzw. nach Art. 220 Abs. 7 tStGB wegen Unterstützung einer solchen Organisation nicht in Betracht komme, da nach den Übergangsbestimmungen zum neuen Strafrecht (vgl. Gesetz Nr. 5252 vom 4.11.2004) bei vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 1. Juni 2005 begangenen Straftaten das jeweils günstigere Gesetz anzuwenden sei.

Zu Recht hat das Bundesamt auf weitere, nach Erlass des genannten Amnestiegesetzes eingetretene grundlegende Veränderungen in der Türkei hingewiesen. Seit November 2002 hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht, das als das umfassendste in der türkischen Geschichte seit den Atatürkischen Reformen in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts gilt. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 von der Vorgängerregierung eingeleitet wurde (vgl. u. a. die Abschaffung der Todesstrafe im August 2002) sind die – nach üblicher Zählung – acht „Reformpakete“ aus den Jahren 2002 bis 2004. Mit Inkrafttreten des letzten Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der acht „Reformpakete“ sind die Abschaffung der Todesstrafe, die Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, die Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs), die Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverböten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie die Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z. B. bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die neuen, zum 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze sollen eine Strafbarkeit, die sich im Rahmen von EU-Standards hält, bewirken. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und – vergleichbar zu Art. 25 GG – der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert. Geraten in-

ternationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden. Die Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitrittsverhandlungen, zielen aber erklärmaßen auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohle ihrer Bürger ab. Bestehende Implementierungsdefizite sind u. a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz auf Grund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laissez-faire-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie den Reformen großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich jedoch nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen (vgl. zum Ganzen: Lagebericht des Auswärtigen Amtes Türkei vom 25.10.2007, Stand: September 2007).

Aufgrund der genannten Reformen ist der Kläger vor Maßnahmen, die die Voraussetzungen des nunmehr anzuwendenden § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen könnten, hinreichend sicher. Das Bundesamt verweist zutreffend darauf, dass dem Auswärtigen Amt seit vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden wäre. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben nach Angaben des Auswärtigen Amtes explizit erklärt, dass diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen (vgl. Lageberichte vom 25.10.2007 und vom 11.9.2008).

Zusammenfassend steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass jedenfalls nunmehr – zehn Jahre nach der Ausreise des Klägers und in Anbetracht der geschilderten Reformen in der Türkei – seitens des türkischen Staates oder anderer nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG keinerlei (Verfolgungs-)Interesse an dem Kläger mehr besteht. Der Kläger ist vor Übergriffen, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen könnten, hinreichend sicher.

Auch aus § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG kann der Kläger nichts zu seinen Gunsten herleiten, da der Kläger eigenen Angaben zufolge vor seiner Ausreise im Januar 1999 Verfolgungsmaßnahmen nicht ausgesetzt gewesen war.

Zu Recht hat das Bundesamt auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verneint. Das Bundesamt war befugt, hierzu (erstmalig) eine negative Feststellung zu treffen (vgl. BVerwG, U. v. 20.4.1999, 9 C 29/98, BayVBl 1999, 735 = InfAuslR 1999, 373).

Soweit sich der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckt, sind auch die rechtlichen Voraussetzungen, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (OVG Münster, U. v. 12.7.2005, 8 A 780/04.A; OVG Bremen, U. v. 23.3.2005, 2 A 115/03.A; zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, U. v. 18.2.1992, 9 C 59/91, BayVBl 1992, 377 ff. = NVwZ 1992, 892 f.; U. v. 18.1.1994, 9 C 48/92, BVerwGE 95, 42 ff. = NVwZ

1994, 497 ff. = InfAuslR 1994, 196; U. v. 22.3.1994, 9 C 443/93, NVwZ 1994, 1112 ff. = InfAuslR 1994, 329). Insoweit kann auf die obigen Darlegungen verwiesen werden.

Für eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist vorliegend nichts ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500.– EUR (§ 30 RVG).

Gemäß § 30 Satz 1 RVG beträgt der Gegenstandswert in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG betreffen, 3.000,00 EUR, in den sonstigen Klageverfahren 1.500,00 EUR. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person im Klageverfahren um 900,00 EUR.

Aus dem Gesetzeswortlaut, der eindeutig und keiner anderen Auslegung fähig ist (vgl. zu den Grenzen der Auslegung eines Gesetzes: BVerwG, U. v. 29.6.1992, 6 C 11.92, BVerwGE 90, 265 ff.), folgt, dass der Gegenstandswert nur dann auf 3.000.– EUR festzusetzen ist, wenn – anders als im vorliegenden Fall – der Rechtsstreit (zumindest auch) die Asylanerkennung betrifft. Ist dies nicht der Fall, liegt ein sonstiges Klageverfahren im Sinne des § 30 Satz 1 Hs. 2 RVG mit einem Gegenstandswert von 1.500.– EUR vor.

Zwar hat der Gesetzgeber mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz (BGBl I, S. 1950) den Status des Asylberechtigten (Art. 16 a GG) und den Status als anerkannter Flüchtling (§ 60 Abs. 1 AufenthG) weitgehend einander angeglichen. Jedoch hat der Gesetzgeber hieraus – bezogen auf den Gegenstandswert – keine weiteren Konsequenzen gezogen, obwohl er § 30 Abs. 1 RVG mit Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl I, S. 3416) geändert, nämlich den Passus „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch „§ 60 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt hat. Dies kann nur dahingehend verstanden werden, dass es der Gesetzgeber hinsichtlich des Gegenstandswertes bei der bisherigen Regelung und deren Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, B. v. 20.1.1994, 9 B 15.94, DÖV 1994, 537) belassen wollte (ebenso: OVG Münster, B. v. 4.12.2006, 9 A 4128/06.A; B. v. 14.2.2007, 9 A 4126/06.A; B. v. 17.7.2007, 15 A 2119/02.A; OVG Schleswig, B. v. 1.8.2007, 1 OG 3/07; B. v. 2.3.2007, 1 LB 65/03; VG Frankfurt a. M., B. v. 15.10.2007, 8 J 2456/07.AO (2); B. v. 26.1.2007, 8 J 5863/06.A(1); VG Lüneburg, B. v. 30.8.2007, 2 A 124/05; VG Karlsruhe, B. v. 9.3.2007, A 7 10897/05; VG Aachen, B. v. 26.3.2007, 7 K 1621/05.A; VG Göttingen, B. v. 26.3.2007, 2 A 88/05; VG Oldenburg, B. v. 26.3.2007, 4 A 3057/05; VG Köln, B. v. 28.3.2007, 4 K 5023/05.A; VG Düsseldorf, B. v. 11.4.2007, 26 K 6088/06.A; VG Minden, B. v. 23.4.2007, 10 K 2565/06.A; VG Würzburg, B. v. 2.5.2007, W 7 M 07.30084; a. A.: BVerwG, U.

v. 12.6.2007, 10 C 24/07, NVwZ 2007, 1330; B. v. 21.12.2006, 1 C 29.03; B. v. 14.2.2007, 1 C 22/04; BayVGH, B. v. 27.07.2007, 23 B 07.30359; B. v. 12.2.2007, 23 B 06.30694; B. v. 16.5.2007, 23 ZB 07.30075; OVG Koblenz, B. v. 15.12.2006, 10 A 10785/05.OVG; VG Köln, B. v. 3.9.2007, 18 K 1585/06.A; VG Magdeburg, B. v. 12.2.2007, 8 A 497/98 MD; VG Mainz, B. v. 12.3.2007, 4 K 481/05.MZ; VG Stade, B. v. 12.3.2007, 4 A 1938/05; VG Gelsenkirchen, B. v. 26.3.2007, 14a 1885/06.A).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.